

Workshop: Die digitale Signatur für Übersetzer



Isabelle Thormann

Eine digitale Signatur ist ein kryptografisches Verfahren, bei dem für einen Text eine unverwechselbare Zahl berechnet und mitgeschickt wird. So lässt sich eine eventuelle Manipulation am Ausgangstext nachweisen. In ihrem Workshop beleuchtete Frau Dr. Isabelle Thormann, ob eine solche Signatur für Übersetzer wichtig ist und wenn ja, wofür.

Die konventionelle Art des Versendens einer beglaubigten Übersetzung ist, wie wir alle wissen, der Postweg. Da muss das Porto nach Gewicht berechnet werden, und der Postweg dauert seine Zeit. Das muss bzw. musste so sein, denn auf der beglaubigten Übersetzung befinden sich der Stempel und die Unterschrift des Übersetzers, und die Kopie des Originals ist dahinter geheftet (denn so ist für den Empfänger gesichert, dass das Original dem Urkundenübersetzer vorgelegen hat). All diese Maßnahmen werden ergriffen, damit eine Fälschung¹ verhindert bzw. erschwert wird.

Normalerweise händigt der Urkundenübersetzer dem Kunden die beglaubigte Übersetzung bei einem vereinbarten Termin aus bzw. schickt sie ihm per Post. Der Kunde legt die beglaubigte Übersetzung bei der jeweiligen Stelle vor, bei der es sich meist um eine Behörde, ein Immatrikulationsamt einer Hochschule oder um die Personalabteilung eines Unternehmens handelt.

Viele Universitäten und Arbeitgeber verlangen, dass Bewerber ihre Unterlagen elektronisch schicken². Hat ein Bewerber anderssprachige Zeugnisse und/oder Urkunden, muss er eine beglaubigte Übersetzung beifügen, damit der Empfänger sich auf die Richtigkeit der Übersetzung verlassen kann.

Die meisten ermächtigten bzw. beeidigten Übersetzer wissen jedoch nicht, dass und wie sie eine digital signierte beglaubigte Übersetzung herstellen können. Viele stellen eine beglaubigte Übersetzung im herkömmlichen Format her und scannen sie dann ein – inklusive geknickter Ecken und aufgebrachtem Stempel und der Unterschrift. Das ist mühsam, wenn es sich um mehrere Seiten handelt, und eine so erstellte PDF-Datei ist nicht fälschungssicher! Die so entstandene Unterschrift des Übersetzers könnte von einem Fälscher extrahiert und anderweitig verwendet werden.

Vorteile für die Übersetzer und ihre Kunden

Der Übersetzer braucht keinen Termin mit dem Kunden zu machen; folglich kann er auch für geografisch weit entfernte Kunden arbeiten. Der Kunde kann die mit der digitalen Signatur versehene beglaubigte Übersetzung leicht archivieren und an beliebig viele Empfänger schicken, was z. B. bei Bewerbungen praktisch ist.

Vorteile für die Empfänger der Übersetzungen

Der endgültige Empfänger der Übersetzung kann sicher sein, dass das vom Übersetzer signierte Format vom Kunden/Bewerber nicht mehr verändert werden konnte, und die Archivierung der Übersetzungen ist für ihn einfacher.

Fälschungssicherheit und Akzeptanz

Im Gegensatz zur handschriftlichen Unterschrift auf Papier ist eine digitale Signatur fast fälschungssicher, da sie verschlüsselte Informationen enthält, die den Unterzeichnenden eindeutig ausweisen. Der Empfänger, der dazu lediglich den Adobe Reader benötigt, kann erkennen, ob das Dokument nach der Signatur durch den Übersetzer später von jemand anderem verändert wurde. Leider ist vielen noch nicht bekannt, dass digital signierte Dokumente mindestens so fälschungssicher sind wie herkömmlich erstellte. Daher hilft es oft, wenn der Versender (der Übersetzer oder der Kunde) Informationen über die Datensicherheit und die gesetzlichen Regelungen für den Empfänger mitschickt (eine Liste der Links und Literaturhinweise kann bei der Infoblatt-Redaktion angefordert werden: infoblatt@adue-nord.de).

Achtung – nicht verwechseln!

»Beglaubigung der Übersetzung« und »digitale Signatur für das Verschicken«

Wichtig ist, die zwei Unterschriften nicht zu verwechseln: Mit der eingescannten Unterschrift bescheinigt man, dass man die Urkunde korrekt übersetzt hat (mit dem eingescannten Stempel wird bewiesen, dass man ermächtigt bzw. beeidigt und folglich befugt ist, eine Urkunde zu übersetzen). Die digitale Unterschrift hingegen hat nichts mit der Qualifikation als Urkundenübersetzer zu tun! Mit ihr wird »lediglich« bestätigt, dass man der »Hersteller« des Dokuments ist und dass es von niemandem außer dem Signierenden – in diesem Fall dem Übersetzer – verändert worden sein kann.

Thema des Workshops war die »fortgeschrittene elektronische Signatur« (FES). Bestimmte Behörden und Gerichte verlangen eine »qualifizierte elektronische Signatur« (QES; siehe § 126a BGB und § 2 Nr. 3 Signaturgesetz/SigG). Mit einer QES versehene elektronische Dokumente erhalten (gemäß Zivilprozessordnung/ZPO) den

¹ Man unterscheidet Blanks-, Total-, Inhaltsfälschungen und das Erschleichen eines Dokuments (siehe auch <http://www.aufenthalstitel.de/stichwort/faelschungen.html>)

² siehe z. B. »Was Arbeitgeber erwarten«: <http://www.computerwoche.de/karriere/hp-young-professional/bewerbungs-abc/>

Signaturgesetz

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. »elektronische Signaturen« Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen,
2. »fortgeschrittene elektronische Signaturen« elektronische Signaturen nach Nummer 1, die
 - a) ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind,
 - b) die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers ermöglichen,

- c) mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und
- d) mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,
3. »qualifizierte elektronische Signaturen« elektronische Signaturen nach Nummer 2, die
 - a) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und
 - b) mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden, [...]

gleichen Beweiswert wie Urkunden auf Papier, was jedoch nur im Gerichtsverfahren im Zivilrecht wichtig ist. Außerdem verlangen einige Dolmetschergesetze, z.B. die von Bayern und Schleswig-Holstein, für digital versandte beglaubigte Übersetzungen die QES.

Die gesetzlichen Anforderungen an die elektronische Form zum Ersatz der Schrift auf Papier sind in § 126a BGB³ geregelt. Hier werden die Voraussetzungen aufgeführt, die für die elektronische Form zu erfüllen sind. Werden sie nicht eingehalten, ist das Rechtsgeschäft nichtig (§ 125 BGB⁴).

Den meisten Empfängern einer digital – also per E-Mail – verschickten beglaubigten Übersetzung genügt allerdings die fortgeschrittene elektronische Signatur (FES), die ohne Kartenlesegerät und Chipkarte hergestellt werden kann.

³ § 126a (1) BGB: »Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.«

⁴ § 125 BGB: »Nichtigkeit wegen Formmangels: Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.«

Abkürzungen:

ARES	Adobe Reader Extension Server
BNetzA	Bundesnetzagentur
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CDS	Certified Document Services
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
FES	Fortgeschrittene elektronische Signatur
ISIS-MTT	Industrial Signature Interoperability Standard - Mailtrust
JRE	Java Runtime Environment
QES	Qualifizierte elektronische Signatur
SAK	Signaturanwendungskomponente
SigG	Signaturgesetz (Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen) vom 16. Mai 2001 (es löste das Signaturgesetz vom 22. Juli 1997 ab)
SigV	Signaturverordnung
»Signaturrichtlinie«	EG-Richtlinie 1999/93/EG
SSEE	Sichere Signaturerstellungseinheit
ZDA	Zertifizierungsdiensteanbieter

Anzeige

MG Denzer
Unabhängiger Versicherungsmakler

Der unabhängige Versicherungsmakler für qualifizierte Übersetzer und Dolmetscher.
Günstigere Beiträge. Höhere Leistungen. Objektiv. Transparent. Unkompliziert.

		
MG lingua Rundum-Service. Schnelle Hilfe.	MG lingua 5.000.000 € Deckungssumme Berufshaftpflicht	MG lingua Vertrags- Rechtsschutz
		
MG lingua 300.000 € Deckungssumme Vermögens- schadenhaftpflicht	MG lingua Versicherungs- konzepte Mehr Sicherheit für Ihre Existenz	MG lingua Transparenz. Objektivität.